

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Eifel  
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bollendorf  
Az.: 51151-HA8.1.

54634 Bitburg, 02.11.2022  
Westpark 11  
Telefon: 06561-94800  
Telefax: 06561-9480299  
Internet: www.dlr.rlp.de

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Südeifel.**

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bollendorf**

### **Vorläufige Anordnung gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz**

#### **I. Anordnung**

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 15.11.2022 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) am 25.07.2022 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Maßnahmen, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen:
  - **Maßnahmen: Nr. 4, 6, 46, 51, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 110, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 307, 688**
  - **Gewässer: Nr. 504, 505, 506, 507, 546, 554**
  - **Landespflegerische Anlagen: Nr. 700, 701, 702, 703**
3. Die Teilnehmergeinschaft Bollendorf wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

#### **Gemarkung Bollendorf:**

Flur 1 Nr.: 1/2, 1/5, 1/6, 1/7, 10/7, 7, 9

Flur 2 Nr.: 602/288

Flur 4 Nr.: 81, 147/35, 305, 301/1, 308/3, 313/1, 313/2, 318/1, 319/1, 324/2, 324/3, 324/4, 326/6, 452/1, 474, 475/1, 475/2, 476/1, 476/2, 476/3, 477/1, 477/2, 478/1, 478/2, 479/1, 479/2, 480/1, 480/2, 483/2, 513/2, 513/3, 513/4, 515/2, 516/1, 709/323, 849/80, 850/80, 1021/92, 1022/92, 1041/86, 1070/303, 1355/302, 1368/514, 1370/515, 1385/513, 1387/513, 1389/484, 1395/476, 1407/411, 1408/414, 1409/414, 1410/415, 1411/415, 1412/415, 1413/415, 1414/416, 1415/416, 1416/417, 1417/417, 1418/419, 1419/419, 1420/420, 1421/420, 1422/420, 1423/420, 1424/421, 1425/421, 1426/422, 1427/422, 1428/424, 1429/424, 1430/425, 1431/425, 1431/425, 1432/427, 1433/427, 1434/428, 1435/428, 1436/433, 1437/433, 1438/434, 1439/434, 1440/435, 1441/435, 1442/436, 1443/436, 1444/450, 1445/450, 1446/449, 1447/449, 1448/448, 1449/448, 1450/447, 1451//447, 1452/447, 1453/447. 1454/446, 1456/324, 1456/324,

Flur 5 Nr.: 110, 111, 112, 119, 195, 240/1, 240/5, 510/1, 541/1, 541/2, 541/3, 541/4, 542/1, 542/10, 542/11, 542/2, 542/3, 542/4, 542/5, 542/6, 542/7, 542/8, 542/9, 545/1, 545/2, 546/1, 546/2, 548/1, 548/2, 549/1, 549/2, 55/1, 550/1, 550/2, 560/1, 560/2, 563/2, 813/544, 1031/547, 1093/113, 1094/113, 1411/194, 1286/550, 1547/510, 1548/510, 1634/563, 1637/560, 1638/562, 1639/562, 1640/561, 1641/561, 1645/554, 1647/551, 1654/549, 1655/549

Flur 6 Nr.: 198/1, 202/10, 203, 254/197, 655/191, 656/195

Flur 9 Nr.: 117/134, 121/14, 126/3, 126/6, 221/3, 221/4, 221/5, 224, 237, 238, 306/239, 353/236, 379/226, 425/221, 440/221, 474/225, 483/221, 512/126, 558/231, 565/222

Flur 10 Nr.: 27/9, 28

### **Gemarkung Wallendorf:**

Flur 19 Nr.: 6/1, 8

## **II. Entschädigung**

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

## **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird

angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **IV. Hinweise**

1. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).
2. Die Karten sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Touristinfo der Ortsgemeinde Bollendorf im Abteihof während der allgemeinen Dienstzeiten sowie zusätzlich nach vorheriger Anmeldung bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Rolf Stump, Neuerburger Straße 33 in Bollendorf und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörige Karten können ebenfalls im Internet unter <https://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Eifel/V51151> eingesehen werden.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Eifel vom 01.12.2014 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 06.01.2015 unanfechtbar erklärt worden.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 25.07.2022 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und ist seit dem 10.10.2022 unanfechtbar.

Der Vorstand wurde am 10.10.2022 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Eifel als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

## **2.2 Materielle Gründe**

Zur besseren Erreichung der Ziele der Flurbereinigung ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Bei den in dieser Anordnung genannten Maßnahmen handelt es sich größtenteils um örtlich vorhandene Wege, die für die erstmalige Erschließung und künftige Nutzung verbessert hergestellt werden.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrenfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325) sind damit gegeben.

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***

### **Hinweis:**

#### **Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3

Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter [www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz](http://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz) hin.

Im Auftrag

(DS)

gez. Johannes Welt